

Schöffenwahlausschüsse bis spätestens 18.08.2023 dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

Der Schöffenwahlausschuss wählt aus der Vorschlagsliste für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl der Haupt- und Ersatzschöffen (Nr. 4.6. VwV Schöffen), sowohl für die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, als auch für die Strafkammern des Landgerichts.

Für die vier Amtsgerichte im Landkreis wählt der Kreistag die Vertrauenspersonen. Das Wahlverfahren ist in § 40 Abs.3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Nach dieser Vorschrift werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gewählt. Gleichzeitig muss diese Mehrheit mindestens der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags entsprechen.

Die Vertrauenspersonen müssen Einwohner des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks sein und dem Amtsgericht unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens und der Anschrift mitgeteilt werden. Welche Gemeinden zu den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken gehören, ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Nach § 40 Abs. 4 GVG ist der jeweilige Schöffenwahlausschuss bei der Wahl der Schöffen beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind. Die Vertrauenspersonen erhalten für ihre Tätigkeit die Entschädigung, die auch die Schöffen für ihren Einsatz in einer Hauptverhandlung bekommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 zu 0051/2023 - VwV Schöffen vom 08.12.2022

Anlage 2 zu 0051/2023 - Amtsgerichtsbezirke

Anlage 3 - Übersicht Vorschläge der Vertrauenspersonen 2024 - 2028

Anlage 3 (öffentl.) - Übersicht Vorschläge der Vertrauenspersonen 2024 - 2028

Für Ihre Notizen